

Satzung des
Sportverein Börnsen von 1948 e.V.
(Neufassung vom 31. Oktober 2016)

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinsfarben und -abzeichen
- § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 4 Haftung
- § 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge

III. Organe

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 14 Grundsätze für den Jugendbereich
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 16 Wahlen
- § 17 Beschlüsse
- § 18 Kasse und Kassenprüfer

IV. Sonstiges

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Sonstiges

Präambel

Der Sportverein Börnsen von 1948 e.V. will durch seine Tätigkeit der Lebensfreude, der Gesundheit und der Bildung des Mitmenschen dienen. Wichtig erscheint eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit für alle Mitglieder durch Betätigung bei Sport und Spiel. Darüber hinaus trägt der Sport in besonderer Weise zu Gemeinschaftsbildung, sozialer Integration und Persönlichkeitsbildung bei.

Die Grundsätze der deutschen Sportbewegung gelten als Richtschnur für die Arbeit des Vereins.

Die Satzung und Willenserklärungen des Vereins sind so auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Auf die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wurde in der Satzung aus Gründen einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind stets die männliche und weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 15. August 1948 in Börnsen gegründet, hat seinen Sitz in Börnsen und führt den Namen „Sportverein Börnsen von 1948 e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.

§ 2

Vereinsfarben und -abzeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
- (2) Das Vereinsabzeichen enthält die diagonal ausgerichteten Vereinsfarben und den kompletten Vereinsnamen.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - (a) die körperliche und charakterliche Förderung seiner Mitglieder durch Sport und Spiel,
 - (b) die freiwillige und selbstständige Übernahme und Durchführung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes einschließlich sportlicher Jugendbildung und
 - (c) die Pflege und Förderung des Amateursports; besondere Bedeutung kommt dabei der Betreuung der Jugendlichen zu.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, insoweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund gedeckt ist.
- (2) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm genutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Sie kann ergänzt werden durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe.
- (2) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung (Jugendordnung), die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Mit dieser Zustimmung übernimmt der gesetzliche Vertreter gleichzeitig die persönliche Haftung für alle Beitragsverbindlichkeiten und Sachbeschädigungen des Minderjährigen gegenüber dem Verein, selbst dann, wenn der Minderjährige inzwischen volljährig geworden ist. § 110 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
- (4) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
- (2) Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.
- (3) Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (4) Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand.
Er ist bis zum 31. Mai mit Wirkung zum 30. Juni und bis zum 30. November mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - (c) wegen groben unsportlichen Verhaltens und
 - (d) wegen Zahlungsrückstandes des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Hinweises auf Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch beschließt der Vorstand abschließend.

§ 9

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das ist
 - der Jahresbeitrag.Es können ferner sein
 - a) Auslagen,
 - b) Umlagen und
 - c) Aufnahmegebühren.Diese werden als Quartals-, Halbjahres- oder Jahreszahlung entrichtet.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird vom Verein per Lastschrift eingezogen. Die Beitragsbringschuld bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bei Quartalszahlung bis zum ersten 15. eines Quartals, bei Halbjahreszahlung spätestens zum 1. August bzw. 1. Februar und bei Jahreszahlung spätestens zum 1. August eines Jahres fällig.
- (4) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (6) Bei Eintritt in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen oder Interesse des Vereins schädigen, disziplinarisch bestrafen (Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins) und von ihnen ggf. Auslagenerstattung fordern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der hierüber abschließend entscheidet.

- (8) Die Erhebung einer Umlage für besondere Zwecke kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III. Organe

§ 10

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Als weitere Organe können Ausschüsse oder Gremien (z.B. Ehrenrat) von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzt werden.
- (3) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch den Jugendausschuss wahrgenommen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Erhebung einer Umlage,
 - e) Bestätigung des Jugendleiters, der Jugendwarte und des Jugendsprechers sowie der Vorsitzenden möglicher Ausschüsse,
 - f) Satzungsänderungen bzw. Bestätigung bei Änderung der Jugendordnung,
 - g) Anträge,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im dritten Quartal eines jeden Jahres statt.
Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher durch Aushang im Clubraum, Informationskasten und der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung sind möglich, sofern diese eine Woche, bei Satzungsänderungen vier Wochen, vor der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beim Vorstand schriftlich beantragt worden sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Dieses ist der Fall, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (4) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder

- b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand und dem
 - erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 (gleichberechtigten) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Vereinsjugendleiter,
 - e) dem Schriftführer.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind
- a) die Abteilungsleiter,
 - b) der Pressereferent,
 - c) die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (4) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist das repräsentative Organ des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Gesamtvorstand soll alle 4 Wochen zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder 1 stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere
- a) für die Einhaltung der Satzung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Regelung der Bundes- und Landesbeiträge, Versicherungen und Steuerangelegenheiten,
 - d) die Bewilligung von Geldmitteln für die Abteilungen,
 - e) die Prüfung der Beitragseingänge,
 - f) die Überwachung des gesamten Sportbetriebes und Gründung von Abteilungen,

- g) die Verhandlungen mit Behörden, Verbänden, Vereinen usw.
- (2) Der erweiterte Vorstand nimmt die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 14

Grundsätze für den Jugendbereich

- (1) Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Organe der Jugendgemeinschaft sind
- a) die Jugendversammlung,
 - b) der Jugendausschuss.
- (3) Die Jugendgemeinschaft wird durch den Vereinsjugendleiter vertreten.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter, die Jugendwarte und die Jugendsprecher.
Die Mitgliederversammlung bestätigt den Vereinsjugendleiter als Vorstandsmitglied.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Stimmrecht und Wählbarkeit für den Jugendbereich sind in der Jugendordnung geregelt.
- (4) Mitglieder oder Gäste, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn es gegenüber dem Vorstand die Annahme eines Amtes schriftlich zugesagt hat.

§ 16

Wahlen

- (1) Der Gesamtvorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Es werden gewählt
- a) in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl
 - der Vorsitzende und der Schriftführer
 - b) in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl
 - die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (6) Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig.

§ 17

Beschlüsse

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Kasse und Kassenprüfung

- (1) Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge fließen der Hauptkasse zu.
- (2) Die Hauptkasse wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüft, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss des Vereins angehören dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstandes.
- (4) Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes oder gemäß Rechtsvorschrift eigene Kassen führen, unterstehen auch diese der Aufsicht des Schatzmeisters und der Kontrolle durch die Kassenprüfer.
- (5) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

IV. Sonstiges

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung zum Zweck der Auflösung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
Die Terminbekanntgabe für diese Versammlung ist nicht an die in § 11 genannte Frist gebunden.
- (6) Die Auflösung wird durch 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren abgewickelt. Die Liquidatoren beschließen mit Stimmenmehrheit.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Börnsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe in der Gemeinde Börnsen.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck in Kraft.
- (3) Die Satzung vom 29. Oktober 2014 verliert damit ihre Gültigkeit.